

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-263)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Der Master-Studiengang Philosophie wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs angeboten. ²Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines *Magister artium* bzw. der einer *Magistra artium*.

(2) ¹Das Master-Studium der Philosophie bereitet auf die wissenschaftliche Forschung im Fachgebiet Philosophie vor. ²Es bereitet insbesondere auf die Promotion zum Dr. phil. vor. ³Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnis philosophischer Theorien aus den Bereichen der Theoretischen und Praktischen Philosophie, ein umfassendes Verständnis der philosophischen Methoden sowie ein dezidiertes philosophiehistorisches Wissen. ⁴Die Studierenden erlangen die Kompetenz, Probleme auf Gebieten der Forschung, Lehre und der kulturellen Praxis wissenschaftlich und eigenständig zu behandeln. ⁵Daneben erwerben sie die Fähigkeit, forschungsorientierte Diskurse in der aktuellen und der historischen Philosophie zu verstehen und sie auf spezifische Problemstellungen zu übertragen. ⁶Dabei erlangen sie insbesondere die Qualifikation, wissenschaftliche Forschungsprojekte eigenständig zu planen und durchzuführen sowie sie auszuwerten, darzustellen und zu interpretieren.

(3) ¹Mit der Vergabe des akademischen Grades eines Master of Arts wird der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von fundierten Kenntnissen zu systematischen, historischen und methodischen Problemen des Faches Philosophie in möglichst großer Breite bescheinigt. ²Außerdem soll mit diesem insbesondere promotionsqualifizierenden Abschluss die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungssystemen verschiedener Länder und der internationale Austausch in der philosophischen Forschung gefördert werden. ³Durch die Master-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Philosophie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Übereinstimmung mit § 7 ASPO kann das Studium im Master-Studienfach Philosophie sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	45	
Wahlpflichtbereich	45	
Wahlbereich A		40
Wahlbereich B		5
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Master-Studienfach Philosophie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Philosophie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen)
- b) sowie den Nachweis von Kompetenzen im Bereich der Philosophie im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten, darunter jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte in den Bereichen Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Geschichte der Philosophie, sowie weitere 10 ECTS-Punkte aus beliebigen Gebieten der Philosophie (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Philosophie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs oder des Bachelor-Nebenfachs Philosophie (Erwerb von 85 bzw. 75 bzw. 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Philosophie für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Philosophie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Philosophie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)

2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Philosophie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studienfach Philosophie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Philosophie. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und / oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Philosophie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang Philosophie zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium
- b) sowie den Nachweis von Kompetenzen im Bereich der Philosophie im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten, darunter jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte in den Bereichen Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Geschichte der Philosophie, sowie weitere 10 ECTS-Punkte aus beliebigen Gebieten der Philosophie (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Philosophie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs oder des Bachelor-Nebenfachs Philosophie (Erwerb von 85 bzw. 75 bzw. 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens zum Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Philosophie nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Philosophie gegeben.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 1. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Philosophie aus vier Mitgliedern. ²Er kann zu seiner Tätigkeit beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und –beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Master-Studienfach Philosophie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung. ⁴Im Unterbereich Wahlbereich B des Wahlpflichtbereichs sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Bereichsnote ein.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Pflichtbereich	45			45/120	120/120
Wahlpflichtbereich	45			45/120	
Wahlbereich A		40	40/40		
Wahlbereich B		5	0/40		
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Philosophie mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Humanwissenschaften/Institut für Philosophie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte) Zwei der Module P1–P4 sind mit einer Hausarbeit abzuschließen, zwei mit einer mündlichen Prüfung.											
06-PhM-P1	2016-SS	Systematik der Philosophie: Theoretische Philosophie Systematical Philosophy: Theoretical Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-P2	2016-SS	Systematik der Philosophie: Praktische Philosophie Systematical Philosophy: Practical Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-P3	2016-SS	Geschichte der Philosophie: Antike History of Philosophy: Ancient Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-P4	2016-SS	Geschichte der Philosophie: Mittelalter und Neuzeit History of Philosophy: Medieval and Modern Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-PhM-P5	2016-SS	Disputation eigener Arbeitsthesen Disputation of one's own research theses	Ü(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 35 Min.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
Wahlbereich A (40 ECTS-Punkte). Drei Module aus dem Wahlbereich A sind jeweils mit einer Hausarbeit abzuschließen.											
06-PhM-W1	2016-SS	Theoretische Philosophie, vertieft Theoretical Philosophy, deepened	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-W2	2016-SS	Praktische Philosophie, vertieft Practical Philosophy, deepened	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-W3	2016-SS	Geschichte der Philosophie, vertieft History of Philosophy, deepened	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-W4	2016-SS	Theoretische Philosophie in der Antike Theoretical Philosophy in ancient times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-W5	2016-SS	Theoretische Philosophie in Mittelalter und Neuzeit Theoretical Philosophy in Middle Ages and modern times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-W6	2016-SS	Praktische Philosophie in der Antike Practical Philosophy in ancient times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
06-PhM-W7	2016-SS	Praktische Philosophie in Mittelalter und Neuzeit Practical Philosophy in Middle Ages and modern times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlbereich B (5 ECTS-Punkte)											
06-PhM-W8	2016-SS	Aktuelle Forschungsdiskussion Current Research-Discussion	S(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
06-PhM-W9	2016-SS	Projektarbeit Projects	Ü(2)	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 8-10 S.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-PhM-TH	2016-SS	Master-Thesis Philosophie Master Thesis Philosophy		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S. Umfang)	Deutsch oder Englisch		6) Bearbeitungszeit: 6 Monate